

denkbar gewesen sei. Den Eintrag der Reimser Synode von 924 hält Bautier für eine spätere Zutat. Der Codex sei also, was ja auch durch die paläographischen Befunde Wilmarts hinlänglich abgesichert werde, zwischen 922 und 924 entstanden⁴¹⁾. In dieser Zeit aber habe Flodoard in Reims gearbeitet; seine *Historia Remensis Ecclesiae* verrate die Kenntnis der in Cod. Vat. Reg. lat. 418 überlieferten Quellen, und die beiden „Pastoralschreiben“ am Ende des Codex hätten sichtlich das Urteil Flodoards über den Erzbischof geprägt⁴²⁾. Für Bautier unterliegt es keinem Zweifel, daß Flodoard sich dieser Handschrift als Quelle für seine Kirchengeschichte bedient habe: „le recueil est la principale, sinon l'unique, source de documentation de l'historien“. Darauf aufbauend geht Bautier noch einen Schritt weiter: „L'auteur“ des Codex und Flodoard seien Zeitgenossen. Beide lebten im Kloster St. Remy, beide seien an der Biographie der Erzbischöfe von Reims auffallend interessiert, beide arbeiteten im Archiv des Erzbischofs mit Originalen und Konzepten, und die Sammlertätigkeit des einen habe die Geschichtsschreibung des anderen direkt beeinflusst. Es liege also nahe, Flodoard für den „auteur“ des Codex zu halten: „on devrait . . . voir dans le recueil Vat. Reg. lat. 418 la première manifestation de sa méthode: ce recueil serait alors une réunion des pièces d'archives caractéristiques, nécessaires à l'historien pour écrire sa notice, choisies par lui et écrites sous sa direction par les clercs du scriptorium de son abbaye“⁴³⁾.

Aber wie tragfähig ist diese Theorie? Zunächst: Es stimmt wohl kaum, daß Flodoard sich auf Grund der „Pastoralschreiben“ im Anhang des Codex ein Urteil über Heriveus gebildet hat oder hätte bilden müssen, denn er kannte den Erzbischof persönlich. In seiner Reimser Kirchengeschichte berichtet er ausdrücklich, Heriveus habe ihm viel Gutes erwiesen⁴⁴⁾, und das deutet doch darauf hin, daß sein Urteil auf persönlicher Erfahrung beruhte und er auf die Kenntnis dieser zwei Briefe gar nicht angewiesen war.

Überdies hat es mit den beiden Briefen eine andere Bewandnis, als Bautier annahm: Zwar handelt es sich bei dem oben unter Nr. 7 aufgeführten in der Tat um ein ursprünglich von Hinkmar verfaßtes Schrei-

⁴¹⁾ Vgl. ebd. S. 3 f.

⁴²⁾ Ebd. S. 4 f.: „... la pseudo-lettre au clergé de Laon et la lettre au clergé de Beauvais, provoquent visiblement le jugement de Flodoard sur le prélat...“.

⁴³⁾ Vgl. ebd. S. 5.

⁴⁴⁾ Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 13, SS 13 S. 576, 47 ff.: *Mihi quoque et ceteris tam clericis canonicis quam monachis et sanctimonialibus omnibusque pro diversis eum petentibus necessitudinibus multa largitus est bona.*